

Vor Cord von Ense (Enze) gen. Kegeler, Amtmann zu Menden (Mendene), versetzt am St. Walburgistag Hannes, Sohn des Gobelen Kolsemans, mit Zustimmung seines Vaters und seines Bruders Hermann das Gut zu Bachum (Bachem)¹, genannt Kolsemans Gut, mit allem Zubehör an Lambert den Wesselere und seinen Erben. Dazu gehört auch das Recht zur Einsetzung und Absetzung beim Gut in Kirchlinde (Linne)². Die Verpfänder behalten das Recht, das Gut jährlich zu Petri Stuhlfeier bzw. acht Tage davor oder danach für 15 Mark Geldes, wie es zu Arnsberg gängig ist, wieder einzulösen. Wenn das Land von der Hufe gedüngt wurde, sollen die Inhaber (Iude) für ein Düngungsjahr im Besitz des Landes bleiben, wofür sie dann als Pacht das geben sollen, was die Nachbarn des Landes unten und oben zu entrichten pflegen. Siegelankündigung des Amtmanns, da die Auflassung vor ihm, seinem Hofesgericht und den Hofesleuten erfolgt ist. Zeugen: Hermann, Vogt zu Wimbern (Wyngubern), Henke von Wimbern, Henke von Oesbern (Osebern), Hermann dey Greue, Hannes Saghteleuen, Everd von Brachem, Henrich von Brachem, Henneke der Myrnicht, Henke Langenscheyt, Frone, Hannes, ein Hausfrone, Johannes Karsyem, geschworener Richter zu Menden (Mendene). Datum 1390 Mai 1 (ipso die Walburgis virginis).

Oelinghausen Nr. 461, Ausf., Perg., niederdeutsch, Siegel des Richters (teil abgebrochen) anhängend.

1) östlich von Voßwinkel; 2) südlich von Oelinghausen.